



## Hausordnung

Im Interesse eines guten Verhältnisses untereinander verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Folgende Hausordnung gilt zum Mietvertrag:

1. Aller übermässige, die Mietparteien störender Lärm in den Wohnungen, den Treppenhäusern und im Hof ist zu vermeiden. Musizieren und Baden (ausgenommen Duschen) vor 7 Uhr und nach 22 Uhr ist untersagt. Es wird ein gewisses Mass an Toleranz erwartet. Im Übrigen gelten die Ruhezeiten (kein Staubsaugen etc.) gemäss allgemeiner Polizeiverordnung.
2. Treppenhäuser, Ausgänge und Vorplätze sind als Flucht- und Zugangswege, frei zu halten. Haustüren sind immer zu schliessen. Die Offenhaltung der Haustüre bei Transporten und ähnlichem ist sofort nach Beendigung des Bedarfs durch den Urheber zu beseitigen. Insbesondere müssen die Reifen von Kinderwagen, Trotinetts, Velos, etc. gereinigt werden, bevor oder nachdem sie durch den Hauseingang gezogen und verräumt werden. Bei letzterem muss auch das Treppenhaus mitgereinigt werden. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände beim Eingang abgestellt werden. Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, für die Reinigung besorgt zu sein. Schuhe vor den Wohnungstüren werden nicht toleriert.
3. Allgemein zugängliche Räume und Umgebung (öffentlicher Bereich): Der öffentliche Bereich steht allen Mitgliedern, deren Kindern und Besuch entsprechend der zweckbestimmten Benützung offen. Er ist stets in sauberem Zustand zu halten. Ausnahmen: Die Benützung der Tiefgarage ist nur Mietparteien gestattet, die einen Einstellplatz mieten. Die Benützung der Treppenhäuser ist nur den im zugehörigen Haus lebenden Personen und deren Besuch gestattet. Verunreinigungen im öffentlichen Bereich sind von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen. Gratiszeitungen und Werbung sind von allen zu entsorgen. Das Abstellen bzw. die Lagerung von Gegenständen aller Art ist im öffentlichen Bereich nicht gestattet ausser die Zweckbestimmung sieht dies vor (z. B. Velos und Kinderwagen in Veloräumen). Benützung der Waschküche bzw. Trockenräume und der Höfe werden speziell geregelt.
4. Für die Schneeräumung auf den Vorplätzen sind alle im Haus lebenden Personen zuständig.
5. Es ist jederzeit für genügende Lüftung, im Winter für genügende Erwärmung der Räume zu sorgen, auch bei Abwesenheit. Bei Eintritt der kalten Jahreszeit sind die Fenster zu schliessen. Während der Heizperiode ist die Schrägstellung der Fenster untersagt. Die Durchlüftung der Kellerverschläge muss immer gewährleistet sein.
6. Es ist ausdrücklich untersagt:
  - a) Rauchen in den allgemein zugänglichen Räumen einschliesslich Tiefgarage;
  - b) Stehen lassen von Kehrichtsäcken in den allgemein zugänglichen Räumen und Balkon;
  - c) Entsorgung von Hygieneartikel, Kehricht, Küchenabfälle usw. über das WC;
  - d) an Sonn- und Feiertagen Aufhängen von Wäsche zum Trocknen im Freien;
  - e) unsachgemässe, zweckbestimmungsfremde Benützung der Mieträume;
  - f) Überkleben, Bemalung, Beschädigung oder Überdeckung (z. B. durch Aufhängen oder Anbringen irgendwelcher Gegenstände) der Gebäudeaussenhülle (Fassade inkl. Fenster, Brüstungen, Balkongeländer) sowie der Wände und Türen, die in den öffentlichen Bereich zeigen.
  - g) Anbringung eines eigenen Sichtschutzes bei Balkongeländer und Kellerverschlägen.
  - h) Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen usw. aus den Fenstern sowie von Loggias und Balkonen.
7. Storen (ausgenommen Sicherheitsstoren) müssen bei Unwetter oder bei Abwesenheit immer hochgezogen werden.
8. Bei Gartensitzplatzwohnungen gehört lediglich der Sitzplatz zur gemieteten Wohnung. Der Umschwung sowie die gesamte Aussenanordnung gehören der EBA und werden auch von dieser unterhalten. Im Übrigen gilt die Hofordnung.
9. Die Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil des Mietvertrags. Schwerwiegende Verstösse im Sinne des Mietrechts berechtigen die EBA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, die Auflösung des Mietverhältnisses einzuleiten.